



Sitzung vom

3. September 2024

Mitgeteilt den

4. September 2024

Protokoll Nr.

708/2024

Kommissionsauftrag KBK

betreffend Zukunft der Bündner Schulen (Erstunterzeichnerin Favre Accola)

Antwort der Regierung

Mit Beschluss vom 12. März 2024 (Prot. Nr. 223/2024) beauftragte die Regierung das Amt für Volksschule und Sport (AVS), Massnahmen zur Prüfung von Kostenreduktionen im Sonderschulbereich umzusetzen. In einem ersten Schritt soll ein Monitoring eingeführt werden. Danach sollen die Gründe für die erhöhte Sonderschulquote analysiert und zusammen mit den Schulträgerschaften Massnahmen definiert werden. In einem dritten Schritt sollen die definierten Massnahmen in den Schulträgerschaften mit erhöhter bzw. stark wachsender Sonderschulquote umgesetzt werden. Die übernächste Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) wird sich mit dem Bereich Sonderpädagogik befassen. Die Gemeinden und Sozialpartner können sich dann einbringen. Die Regierung hält eine Überprüfung der Entwicklung des Sonderschulbedarfs in Teilbereichen (z. B. Sprachbehinderung) für notwendig, erkennt aber auch die Bedeutung der Früherkennung. Ein wichtiges Instrument derselben ist aus ihrer Sicht die heute etablierte Integrative Förderung als Prävention. Demgegenüber hat der Grosse Rat mit der Überweisung des Auftrags Michael (GRP 3/2016-2017, S. 473) und im Widerspruch zum vorliegenden Auftrag die Regierung damit beauftragt, den präventiven Förderunterricht in die Kompetenz der Schulträgerschaften zu übergeben. Zudem fordert dieser Auftrag, auf weitere Lastenverschiebungen zu Ungunsten der Gemeinden zu verzichten. In jüngerer Zeit erfolgten jedoch diverse Beschlüsse des Grossen Rats, welche im hochschwelligen Bereich jährlich wiederkehrende Kosten, grösstenteils zu Ungunsten des Kantons, zur Folge haben (vgl. dazu die Aufträge Cahenzli-Philipp [GRP 2/2022-2023, S. 233]: + 0,8 Mio. Franken., Auftrag Degiacomi [GRP 5/2022-2023, S. 781]: + 1,3 Mio. Franken., Auftrag Gartmann-Albin [GRP 5/2022-2023, S. 778]: + 2,2 Mio. Franken). Während die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften für die Sonderschulung unverändert geblieben ist, sind die Kosten des Kantons durch die fast vollständige Finanzierung in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften beträgt jährlich 7665 Franken pro Jahr / Schülerin und Schüler (SuS). Dieser Betrag entspricht nicht mehr den heu-

tigen Kosten. Schulversuche bezwecken hauptsächlich neue Unterrichts- und Erziehungsformen sowie neue pädagogische und organisatorische Konzepte zu erproben. Mit den von der Regierung bewilligten Schulversuchen sollen neue Konzepte getestet werden, von welchen alle SuS im gesamten Kanton profitieren können. In den letzten fünf Jahren sind zwei Anfragen eingegangen, die beide abgelehnt worden sind. Die Schule Davos wollte am Standort Wiesen einen Schulversuch mit der Basisstufe durchführen. Von 2004 bis 2009 wurde jedoch bereits in zehn Kantonen das Projekt "4bis8" der Ostschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz zum Thema Eingangsstufe durchgeführt. Strukturelle Erkenntnisse sind bei der Erarbeitung der Botschaft zur Totalrevision des Schulgesetzes eingeflossen. Weiter reichte die Stadt- und Hochschule Chur ein Konzept "Pilotversuch Lerninsel" beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ein. Die Prüfung dieser Anfrage hat ergeben, dass ein Gross- teil der geforderten Anpassungen bereits innerhalb des bestehenden Schulgesetzes umsetzbar ist. Aus Sicht der Regierung sind die Handlungskompetenzen der Schul- trügerschaften innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bereits heute weitreichend. Das AVS wird die Schultrügerschaften diesbezüglich künftig noch gezielter beraten. Be- züglich Modelle oder Konzepte (wie Strukturmodell Sekundarstufe I, Schulungs- und Förderform usw.) sowie die pädagogischen Prinzipien (wie kognitive Aktivierung, Dif- ferenzierung, Churer Modell) liegt es ebenfalls in der Kompetenz der Schulträger- schaften, diese für den Unterricht festzulegen. Auch entscheiden diese weitgehend selbst, ob sie zusätzliche Angebote führen möchten (beispielsweise Time-out-Ange- bote, Schulsozialarbeit). Schultrügerschaften können bereits heute Beschulungsfor- men wie Jahrgangsklassen, Mehrjahrgangsklassen, Co-Teaching, Teamteaching, Einführungsklassen oder Tagesschulen anwenden. Im Weiteren finden auch Schul- modelle gemäss der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (integriertes Modell, kooperatives Modell, geteiltes Modell) auf der Sekundarstufe I Anwendung. Um jedoch die Mobilität und die Bildungsgerechtigkeit garantieren zu können, müssen die Schultrügerschaften unabhängig des geführten Modells und des pädagogischen Konzepts zwingend den Lehrplan 21 GR erfüllen sowie die Lektio- nentafel einhalten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vor- liegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin